

Teil III B Erläuterungen zum Vordruck Anlage UR 2013 zur Umsatzsteuererklärung USt 2 A 2013

(gegliedert nach den am Rand des beigefügten amtlichen Musters angegebenen Zahlen)

2013

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten –

Zeile	1	Steuernummer									
	2	Name des Unternehmers									
	3										
	4										
	5	Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung									
	6	A. Innergemeinschaftliche Erwerbe									
			Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR							Steuer	
										EUR	Ct
	7	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG									
		791									
	8	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)									
	9	zum Steuersatz von 19 %									
		781									
	10	zum Steuersatz von 7 %									
		793									
	11	zu anderen Steuersätzen									
		798						799			
	12	neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz (§ 1b UStG)									
		794						796			
	13	Summe (zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung)									
	14	B. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)									
			Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR							Steuer	
										EUR	Ct
	15	Lieferungen des ersten Abnehmers									
		742									
	16	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet									
	17	zum Steuersatz von 19 %									
		751									
	18	zum Steuersatz von 7 %									
		746									
	19	zu anderen Steuersätzen									
		747						748			
	20	Summe (zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung)									
	21	C. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)									
			Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR							Steuer	
										EUR	Ct
	22	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)									
		846						847			
	23	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)									
		871						872			
	24	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)									
		873						874			
	25	Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)									
		844						845			
	26	Andere Leistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b und Nr. 6 bis 9 UStG)									
		877						878			
	27	Summe (zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung)									
	28	D. Auslagerer als Steuerschuldner (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)									
			Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR							Steuer	
										EUR	Ct
	29	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG)									
		852						853			
	30	Summe (zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung)									

Zeile	E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
31	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	
32	a) Intra-Community Deliveries (ICD) (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)	
33	an Abnehmer mit USt-IdNr.	741
34	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744
35	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749
36	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)	
37	Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)	
38	Umsätze nach § [] UStG	
39	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere	
40	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG	
41	Summe der Zeilen 37 bis 40	237
42	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	
43	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286
44	nach § 4 Nr. [] UStG	287
45	Summe der Zeilen 43 und 44	
46	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend	
47	nach § 4 Nr. [] UStG	
48	nach § [] UStG	
49	Summe der Zeilen 47 und 48	240
50	F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen	
51	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind	
52	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 5 Buchst. b und Nr. 6 bis 9 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	209
53	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	210
54	Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)	
55	a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten	208
56	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	206
57	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	721
58	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	205
59	In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	204
60	Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)	

2013AnlageUR522

2013AnlageUR522

Auf die Vorbemerkungen zum Vordruck USt 2 A sowie die Ausführungen zu Teil III A 27 und 28 wird Bezug genommen. Danach ist die Anlage UR auszufüllen, wenn einer der dort genannten Tatbestände vorliegt. Die Anlage stellt dann einen notwendigen Bestandteil der Steuererklärung dar und auf dem Deckblatt der Umsatzsteuererklärung ist der Hinweis auf Anlage UR vorzunehmen, Zeile 27 beigefügt, Zeile 28 nicht erforderlich, da keine entsprechenden Umsätze getätigt werden.

Abschnitt A

7 Innergemeinschaftliche Erwerbe (vgl. Teil IV 8)

Folgende innergemeinschaftliche Erwerbe sind steuerfrei nach § 4b UStG:

- Wertpapiere,
- Organe und Blut von Menschen sowie Frauenmilch,
- Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt,
- Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände für den grenzüberschreitenden Luftverkehr,
- Anlagegold (§ 25c UStG),
- Gegenstände, deren Einfuhr nicht der Einfuhrumsatzsteuer unterliegt (z.B. Kleinsendungen bis zum Betrag von 22 €).

Steuerbefreit ist auch der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, die für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen (vgl. Teil III B 33) oder steuerfreie Ausfuhrlieferungen (vgl. Teil III B 37) verwendet werden. Da der Unternehmer für diese Ausgangsumsätze zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird es nicht beanstandet, wenn in diesen Fällen der innergemeinschaftliche Erwerb steuerpflichtig behandelt wird, A 4b.1 Abs. 3 UStAE.

Beispiel: Händler L aus Leipzig erwirbt beim italienischen Hersteller T in Turin 50 Fernsehgeräte zum Stückpreis von 500 €. 40 Geräte werden an inländische Abnehmer verkauft und zehn Geräte an einen serbischen Unternehmer.

Lösung: Der Erwerb der Fernsehgeräte ist zwar insgesamt steuerbar, unterliegt jedoch wegen der steuerfreien Ausfuhr von zehn Geräten nach Serbien nur teilweise der Umsatzsteuer. L hat den Einkauf wie folgt zu erklären, kann aber auch die Vereinfachungsregel in Anspruch nehmen und den Erwerb insgesamt steuerpflichtig erklären:

Zeile 7 Anlage UR =	5.000 €
Zeile 9 Anlage UR =	20.000 € + Steuer 3.800 €
Zeile 63 Steuererklärung =	Vorsteuer 3.800 €

9 Wie bei anderen Lieferungen wird auch bei innergemeinschaftlichen Erwerben der Umsatz nach dem Entgelt bemessen. Dieses Entgelt ergibt sich grundsätzlich aus der vom Lieferer auszustellenden Rechnung. Verbrauchssteuern (z.B. Branntweinsteuer), die nicht im Entgelt enthalten sind, aber vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Zur Frage der Entstehung der Erwerbssteuer sind die Ausführungen zu Teil I 48 und Teil III B 22 Nr. 3 entsprechend anzuwenden.

10 Der auf die Bemessungsgrundlage anzuwendende Steuersatz bestimmt sich wie bei Lieferungen nach § 12 UStG. Insbesondere kommt der ermäßigte Steuersatz beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Betracht (vgl. Teil III A 36).

Der innergemeinschaftliche Erwerb neuer oder gebrauchter Fahrzeuge für das Unternehmen ist regelmäßig in Zeile 9 zu erklären. Nur der Erwerb eines neuen Fahrzeugs (vgl. hierzu Teil IV 8.4) von einem Lieferer ohne USt-IdNr. (z.B. von einer Privatperson) ist in Zeile 12 zu erklären. **12**

Die Erwerbssteuer ist aufzurechnen und in Zeile 93 der Umsatzsteuererklärung bei der Ermittlung der Steuer zu berücksichtigen. **13**

Abschnitt B

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Werden Reihengeschäfte als innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte abgewickelt, ist § 25b UStG zu beachten. Diese Sonderregelung findet Anwendung, wenn **15**

- Unternehmer zwei Umsätze als Reihengeschäft abwickeln (letzter Abnehmer kann auch eine nichtunternehmerische juristische Person sein), laut Verwaltung ist aber auch ein Dreiecksgeschäft mit mehr als zwei Umsätzen denkbar, wenn die Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes bei den letzten drei Unternehmen vorliegen;
- der erste Lieferer, der erste und der letzte Abnehmer unter der USt-IdNr. von verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten auftreten;
- der Gegenstand vom ersten Unternehmer oder vom ersten Abnehmer aus einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen EU-Mitgliedsstaat befördert oder versendet wird;
- der erste Abnehmer in dem Mitgliedsstaat nicht ansässig ist, in den die Ware gelangt;
- der erste Abnehmer über seine Lieferung ohne Ausweis von Umsatzsteuer, aber mit Hinweis auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft abrechnet;
- der letzte Abnehmer die USt-IdNr. des Mitgliedsstaates verwendet, in den die Ware gelangt.

Beispiel: Der erste Lieferer AT (Wien) verkauft unter Angabe der österreichischen USt-IdNr. Bekleidung für 8.000 € an den ersten Abnehmer „Textilhandel DE“ in Bonn (Umsatz 1). DE liefert diese Ware für 10.000 € unter Angabe seiner deutschen USt-IdNr. an den letzten Abnehmer „Modehaus BE“ in Brüssel (Umsatz 2), der unter seiner belgischen USt-IdNr. bestellt hat. Die Ware wird von AT unmittelbar nach Brüssel versendet.

Lösung: Die Voraussetzungen des § 25b UStG sind erfüllt. AT bewirkt mit Umsatz 1 eine in Österreich steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. DE hat Umsatz 2 als Lieferung eines ersten Abnehmers eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes zu erklären und das Nettoentgelt von 10.000 € in Zeile 15 einzutragen. Auch in der Rechnung an BE sowie in der Zusammenfassenden Meldung ist das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft besonders kenntlich zu machen. Dafür entfällt die steuerliche Erfassung und Umsatzbesteuerung in Belgien.

Die im jeweiligen Ankunftsmitgliedstaat (tatsächliches Transportende) zu entrichtende Umsatzsteuer wird in Fällen des § 25b UStG vom letzten Abnehmer geschul- **17-19**

det. Dieser kann unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG die (für den ersten Abnehmer) entrichtete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen (vgl. Teil III A 70), es ist zu beachten, dass die Rechnung die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen darf.

Beispiel: Der erste Lieferer AT (Wien) verkauft unter Angabe der österreichischen USt-IdNr. Bekleidung für 8.000 € an den ersten Abnehmer „Textilgroßhandel BE“ in Brüssel (Umsatz 1). BE liefert diese Ware für 10.000 € unter Angabe seiner belgischen USt-IdNr. an den letzten Abnehmer „Modehaus DE“ in Ulm (Umsatz 2), der unter seiner deutschen USt-IdNr. bestellt hat. Die Ware wird von BE in Wien abgeholt und nach Ulm verbracht.

Lösung: Die Voraussetzungen des § 25b UStG sind erfüllt. BE hat Umsatz 2 als Lieferung eines ersten Abnehmers eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes in Belgien zu erklären und in der Rechnung an DE besonders kenntlich zu machen. Die für Umsatz 2 abzuführende Steuer von 1.900 € wird vom letzten Abnehmer DE geschuldet und ist in Zeile 17 zu erklären. DE kann diese Steuer unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen (Eintragung in Zeile 70 der Umsatzsteuererklärung).

- 18** Auf Dreiecksgeschäfte mit den in der Anlage 2 zum UStG aufgeführten Gegenständen ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden (vgl. Teil III A 36).
- 20** Der ggf. durch Addition ermittelte Steuerbetrag ist in Zeile 94 der Umsatzsteuererklärung zu übertragen und bei der Berechnung der Jahressteuer zu berücksichtigen.

Abschnitt C

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

I. Allgemeine Grundsätze

- 22-26** Nach der sog. **Reverse Charge-Regelung** (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft) schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG, wenn er ein **Unternehmer** ist oder eine **juristische Person**. § 13b UStG ist auch von Leistungsempfängern zu beachten, die nicht im Inland ansässig sind (BFH, Beschluss vom 6.4.2010, XI B 1/09).

Der Leistungsempfänger schuldet die Steuer auch dann, wenn die Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich bezogen wird. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer ein Kleinunternehmer ist (§ 19 Abs. 1 UStG). Findet § 13b UStG keine Anwendung (Umsätze werden **vollumfänglich** an Privatpersonen oder an Personengesellschaften ohne Unternehmereigenschaft ausgeführt, muss der leistende Unternehmer die Steuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren selbst abführen (siehe III A 33-58); für ausländische Unternehmer sind bestimmte Finanzämter zuständig (siehe Übersicht zu III C 1-2).

2. Ausnahme- und Sonderregelungen

Bei den folgenden umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ausländischer Unternehmer verlagert sich die Steuerschuldnerschaft nicht nach § 13b UStG auf den Leistungsempfänger:

- a) Personenbeförderungen, die mit einem Taxi oder im Gelegenheitsverkehr mit im Inland nicht zugelassenen Kraftomnibussen (§ 16 Abs. 5 UStG) durchgeführt werden (vgl. Teil III C 20-21);
- b) grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (vgl. auch Teil III B 60);
- c) Eintrittsberechtigungen für Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland;
- d) Leistungen von Durchführungsgesellschaften in Zusammenhang mit inländischen Messen und Ausstellungen an ausländische Leistungsempfänger;
- e) Restaurationsleistungen an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn.

Die ausländischen Unternehmer haben diese Umsätze im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu erklären (ggf. im Gelegenheitsverkehr auch durch Beförderungseinzelbesteuerung).

Eine Sonderregelung findet sich in § 30a UStDV. Danach ist § 13b UStG auch bei **unfreien Versendungen** anzuwenden, wenn im Inland eine Güterbeförderung durch ausländische Unternehmen durchgeführt oder besorgt wird.

Beispiel: Verkauf von Ware durch A in Kehl an B in Berlin. Nach den Lieferbedingungen wird unfrei versendet. A beauftragt den in Straßburg ansässigen Frachtführer C mit der Warezufuhr. Dieser berechnet B die Frachtkosten von 1.000 €.

Lösung: B schuldet 190 € nach § 13b UStG. Aus der Rechnung muss sich ergeben, dass B die Entrichtung des Frachtentgelts übernommen hat.

3. Entstehung und Anmeldung der Steuer

Die Umsatzsteuer entsteht beim Leistungsempfänger bei Voraus- oder Anzahlungen mit Entrichtung des Entgelts. Ansonsten entsteht die Steuer für den Monat der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Folgemonats nach Ausführung der Leistung. Bei den unter § 3a Abs. 2 UStG fallenden und in Zeile 22 einzutragenden sonstigen Leistungen entsteht die Umsatzsteuer für den Monat der Leistungsausführung.

Beispiel: Der in Belgien ansässige Unternehmer BE erhält am 18.10.2013 Anzahlungen seiner deutschen Kunden DE-A und DE-B in Höhe von jeweils 1.000 €. Die Restzahlungen von jeweils 1.000 € entrichten DE-A und DE-B nach Eingang der Rechnung vom 10.1.2014 im Januar 2014. Nach den Rechnungsangaben hat BE im Dezember 2013 in Hannover einen Messestand an DE-A vermietet und den Messestand von DE-B bewirtschaftet (separater Leistungsaustausch).

Lösung: Die von DE-A und DE-B geschuldete Umsatzsteuer aus den Anzahlungen in Höhe von jeweils 190 € entsteht für den Monat Oktober 2013. Zu den im Monat Dezember 2013 ausgeführten Dienstleistungen gilt Folgendes:

DE-A: Der Ort der Dienstleistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG. Die restliche geschuldete Umsatzsteuer von 190 € entsteht somit für den Monat Dezember 2013.

DE-B: Der Ort der Dienstleistung bestimmt sich **nicht** nach § 3a Abs. 2 UStG, sondern nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UStG. Somit ist maßgebend der Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung oder der dem Monat der Umsatzausführung nachfolgende Monat. Obwohl die Restaurationsleistungen im Dezember 2013 bewirkt werden, entsteht die Steuer erst mit Ablauf des Monats Januar 2014 (Monat der Rechnungsstellung). Die Steuer entsteht auch dann für den Januar 2014, wenn DE-B die Rechnung erst im Februar 2014 oder später zugehen würde.

DE-A hat für das Kalenderjahr 2013 in Zeile 22 eine Bemessungsgrundlage von 2.000 € und eine Steuer von 380 € zu erklären. DE-B hat für das Kalenderjahr 2013 in Zeile 23 eine Bemessungsgrundlage von 1.000 € und eine Steuer von 190 € zu erklären.

Unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG – insbesondere Verwendung der Messeleistungen für steuerpflichtige Ausgangsumsätze – ist der Vorsteuerabzug von DE-A und DE-B entsprechend geltend zu machen.

Für **sonstige Leistungen, die dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden**, entsteht die Steuer mit Ablauf eines jeden Kalenderjahrs der Leistungsausführung, sofern und soweit die Steuer nicht bereits früher entstanden ist (An- oder Vorauszahlungen, Teilleistungen). Diese Sonderregelung (§ 13b Abs. 3 UStG) gilt auch für dauerhaft erbrachte sonstige Leistungen, die in Zeile 22 einzutragen sind.

4. Rechnungserteilung

In den Fällen des § 13b UStG besteht eine generelle Verpflichtung zur Erteilung einer **Rechnung**. Dies gilt auch bei Tausch oder tauschähnlichen Umsätzen. Kleinbetragsrechnungen sind nicht zulässig (§ 33 Satz 3 UStDV). Die Rechnung muss alle Angaben des § 14 Abs. 4 UStG enthalten. In die Rechnung **ohne Steuerausweis** ist ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aufzunehmen (§ 14a Abs. 4 UStG). Fehlt in der Rechnung dieser Hinweis, wird der Leistungsempfänger aber auch nicht von der Steuerschuldnerschaft entbunden. Hierzu führt das BMF aus, dass für die Rechnungserteilung grundsätzlich die Vorschriften des Landes gelten, aus dem der Leistende stammt. Für diese Zwecke wurde folgende Übersicht veröffentlicht, die die jeweiligen Landessprachen berücksichtigt:

Vorwort zur 5. Auflage

Fundierten Rat in Umsatzsteuerfragen sucht man in der Fachliteratur in ausführlichen Kommentaren oder in vereinfachten Kurzdarstellungen. Schwer zu finden sind praxisorientierte Darstellungen, die Problemlösungen aufzeigen, die auch Steuerfachleute überzeugen und Argumentationshilfen für Streitfragen bieten. Diese Lücke in der Steuerrechtsliteratur wird durch das Buch „Umsatzsteuer-Erklärung/Umsatzsteuer-Voranmeldung Kompakt“ geschlossen.

Verlag und Autoren stellen für im Wirtschaftsleben stehende Praktiker und für Steuerfachleute Grundsätze dar und zeigen Problemlösungen auf. Das Buch dringt dabei so tief in die Materie ein, dass es auch für die steuerberatenden Berufe und die Finanzverwaltung Lösungsmöglichkeiten für Zweifelsfragen aufzeigt. Wichtige Grundsatzfragen werden ausführlich dargestellt. Eingegangen wird auf aktuelle Gesetzesänderungen, wichtige Verwaltungsanweisungen und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sowie des Europäischen Gerichtshofs, um eine problemorientierte Lösung von Zweifelsfragen zu erleichtern.

Die Checkliste Umsatzsteuererklärung 2013/Umsatzsteuervoranmeldung 2014 dient der übersichtlichen Darstellung und als Arbeitshilfe.

Über Anregungen und Vorschläge zum Inhalt und den Themenbereichen des Buches sind Verlag und Autoren dankbar.

Berlin/Frankfurt a. M., im Februar 2014

Markus Deutsch/Annette Lähn